

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, S. 600, in Kraft seit 01.10.2024)

Aufgrund des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), sowie des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 16.09.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Errichtung von denkmalgerechten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern richtet sich in erster Linie nach den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Zweck der Förderung ist, die Möglichkeit zu schaffen, Maßnahmen zur Errichtung von denkmalgerechten Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern zu unterstützen. Förderfähig sind die Mehrkosten gegenüber einer Standard-Anlage.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem finanziellen Mehraufwand, der sich aus der denkmalgerechten Ausführung der Anlagen ergibt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Errichtung von denkmalgerechten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (Anlagen) auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern im Gebiet der Stadt Hildesheim zu unterstützen.
- (2) Förderfähig sind Mehrkosten gegenüber einer Standard-Anlage.

§ 2 Denkmalgerechte Anlagen

- (1) Anlagen sind zulässig, wenn sie keine Beeinträchtigung des Baudenkmals oder anderer, in einer Blickbeziehung zum Denkmal liegender Bau- und Kunstdenkmäler darstellen (Umgebungsschutz).
- (2) Förderfähig sind die von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Ausführungen, insbesondere die im Folgenden genannten:
 - liegend oder angewinkelt auf Flachdächern angebrachte Module (z.B. auf Garagen oder Hinterhäusern).
 - auf der straßenabgewandten, nicht einsehbaren Dachseite installierte Anlagen.
 - farblich dem vorhandenen Dach angepasste Module, um das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend zu erhalten.
 - farblich dem vorhandenen Dach angepasste Indach-Anlagen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung ist nur möglich, wenn es sich bei dem Gebäude, auf dem eine Anlage errichtet werden soll, um ein denkmalgeschütztes Gebäude oder um ein Gebäude in der Umgebung eines Baudenkmals nach § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim. Sie entscheidet, ob die Anlage den Ansprüchen an eine denkmalgerechte Ausführung genügt.
- (3) Eine Förderung erfolgt nur, wenn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hildesheim entscheidet über die Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel.

§ 4 Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum

Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Förderbescheides der Stadt Hildesheim begonnen werden. Auf Antrag kann diese Frist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

§ 5 Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen.
- (2) Die mit Fördermitteln angeschafften Anlagen müssen mindestens fünf Jahre ab Abschluss der Maßnahme zweckentsprechend verwendet werden. Wird die Nutzungsdauer unterschritten, ist dies der Stadt Hildesheim anzuzeigen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmalern und Gebäuden in der Umgebung von Baudenkmalern im Gebiet der Stadt Hildesheim.

§ 7 Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung ist die Stadt Hildesheim zuständig.
- (2) Anträge sind schriftlich bei der Stadt Hildesheim – Denkmalschutzbehörde – zu stellen.

- (3) Zur Beurteilung der Förderfähigkeit sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
- Angebot für die geplante denkmalgerechte Anlage
 - Überschlägliches Vergleichsangebot für eine Standard-Anlage gleicher Größe und Leistung
 - Beschreibung der Anlage mit Angabe der Örtlichkeiten
 - Verpflichtungserklärung zur Nutzung der Anlage über mindestens fünf Jahre

§ 8

Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- (1) Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem finanziellen Mehraufwand, der sich aus der denkmalgerechten Ausführung der Anlagen ergibt. Der Mehraufwand gegenüber einer Standardlösung ohne Denkmalbezug ist durch Vergleichsangebote zu belegen. Der tatsächliche Aufwand ist durch Vorlage der bezahlten Rechnungen nachzuweisen.
- (3) Die maximale Fördersumme beträgt bis zu 5.000,- EUR je Maßnahme.
- (4) Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege ausgezahlt.

§ 9

Rückforderung

- (1) Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach § 5 nicht nachgewiesen wird.
- (2) Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Nutzungsdauer nach § 5 unterschritten wird. Eine Rückforderung erfolgt nicht, wenn die Gründe für die verkürzte Nutzung nicht zu vertreten sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Hildesheim, 16.09.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister